

## Was ist die vorläufige Besitzeinweisung?

Die **vorläufige Besitzeinweisung** wird von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz erlassen.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird den Beteiligten die **Möglichkeit** gegeben, ihre **neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung** zu übernehmen.

Ein **Nutzungswechsel** ist nur entsprechend dem **jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf** möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Bewirtschafter in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im **überwiegenden Interesse der Beteiligten** des Verfahrens. Dies hat zur Folge, dass viele Beteiligte ihre **Landabfindung** zu den in den **Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten** in **Besitz** nehmen können. Sie sollen möglichst bald die **Vorteile der Besitzzusammenlegung** ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im **öffentlichen Interesse**, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit** der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die **Ziele des Verfahrens möglichst bald** herbeizuführen.

Mit der **vorläufigen Besitzeinweisung** wird jedoch keine Regelung der Eigentumsverhältnisse getroffen. Diese Regelung erfolgt im Flurbereinigungsplan.

## Zweck der Erläuterung der neuen Feldeinteilung am 12.09.2018 und 13.09.2018

Bei der Erläuterung der neuen Feldeinteilung am 12.09.2018 und 13.09.2018 erhalten Sie die **Möglichkeit, Karten und Nachweise einzusehen** und sich von den Mitarbeitern des DLR Westpfalz die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

## Was sind die Überleitungsbestimmungen

Die Überleitungsbestimmungen **regeln die tatsächliche Überleitung** in den neuen Zustand, namentlich den neuen **Übergang des Besitzes** und der **Nutzung** der neuen Grundstücke. Sie sind **Bestandteil** der vorläufigen Besitzeinweisung.

In den Überleitungsbestimmungen sind für Acker, Grünland und sonstige Nutzungen unterschiedliche Stichtage bestimmt, diese sind spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt:

- für Ackerland und Feldfutterbau 15.09.2018
- für Mais 15.09.2018
- für Hackfrüchte 15.11.2018
- für Wiesen und Weiden 15.11.2018
- für Ölsaaten 15.09.2018
- für Gartenflächen 31.12.2018
- für Hofraumflächen 31.12.2018
- für Waldgrundstücke 31.03.2019

## Rechtsbehelfsverfahren

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann **innerhalb eines Monats** ab dem ersten Tag der **Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung **kann** – außer bei formellen Mängeln – **nur erfolgreich angegriffen** werden, wenn die **vorübergehende Nutzung** des Grundbesitzes bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans **unzumutbar** wäre. Es müsste also entweder offensichtlich ein grobes Missverhältnis zum Wert der Einlage bestehen oder unzumutbar in die Struktur des Betriebes eingegriffen worden sein, d.h. die Betriebsstruktur müsste völlig geändert werden.

**Widersprüche**, die sich gegen die **Regelung des Eigentums** wenden, also den Flurbereinigungsplan, können **erst nach dessen Bekanntgabe** eingelegt werden. Diese sogenannte **Planvorlage** haben wir für **Herbst 2019** vorgesehen. Dazu werden Sie **rechtzeitig vorher persönlich geladen**.

Ergänzend möchten wir bemerken, dass die derzeit angeordnete vorläufige Besitzeinweisung Ihnen nicht das Recht nimmt, später die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes voll überprüfen zu lassen.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll vielmehr dazu dienen, dass die Teilnehmer auf Grund eigener Bewirtschaftung die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung beurteilen können, bevor sie sich bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes zum Widerspruch entschließen müssen.

Einen Widerspruch gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung müssen wir, sofern wir nicht abhelfen können, zur weiteren Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vorlegen, die gegebenenfalls einen kostenpflichtigen Widerspruchsbescheid erlässt.

## Weiterer geplanter Verfahrensablauf

Die **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes** (Planvorlage), die mit einem Anhörungstermin verbunden ist, haben wir für **Herbst 2019** vorgesehen. Dazu werden Sie **rechtzeitig vorher persönlich geladen und erhalten die entsprechenden Nachweise des Neuen Bestandes**.

### Ankündigung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Mit der Aktion „**Mehr Grün durch Flurbereinigung**“ soll eine weitere Verbesserung des Naturhaushaltes und eine Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes erreicht werden. Dabei wird auf Freiwilligkeit, die Eigeninitiative und das Engagement der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in der ländlichen Bodenordnung gesetzt.

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ wird öffentlich bekannt gemacht.

## Allgemeines

Die vorläufige Besitzeinweisung wird u.a. im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach öffentlich bekannt gemacht oder kann online unter [www.ramstein-miesenbach.de](http://www.ramstein-miesenbach.de) eingesehen werden.

Die Überleitungsbestimmungen liegen bei der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Herrn Lukas Schaan zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Desweiteren finden Sie unter [www.dlr-westpfalz.rlp.de](http://www.dlr-westpfalz.rlp.de) unter der Rubrik Bodenordnungsverfahren Kottweiler-Schwanden 21702 zusätzlich noch eine Karte mit den neuen Flurstücksgrenzen.

## Weitere Fragen zum Flurbereinigungsverfahren beantwortet Ihnen Ihr

### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern

☎ 0631-3674- Durchwahl

Zentrale	0
Produktionsgruppenleiter Willi Junk	252
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Rolf Hoffmann	312
Sachbearbeiterin Planung und Vermessung Nicole Weis	314
Sachgebietsleiter Verwaltung Jochen Kleber	300
Sachbearbeiterin Verwaltung Edith Groel	295

**FAX:** 0631-3674 255

**E-Mail:** [DLR-westpfalz@dlr.rlp.de](mailto:DLR-westpfalz@dlr.rlp.de)

[www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de)



**DIENTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
WESTPFALZ**

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kottweiler-Schwanden

**Produkt-Nr. 21702**

**Informationsblatt zur  
vorläufigen Besitzeinweisung  
am 12.09.2018 und 13.09.2018,  
zu den Überleitungsbestimmungen  
und zum weiteren Verfahrensablauf**

Stand: August 2018